



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

B A D E O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See
vom 29.03.2023 Zahl: 872-1/2023-1.**

**Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wird mit der Badeanstalt ein
Badebesuchsvertrag abgeschlossen und damit gilt die folgende
Badeordnung als Vertragsinhalt.**

§ I

Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu nutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu vermeiden. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Kinder unter 12 Jahren ist der Eintritt in die Badeanlage nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher/innen untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken im Bad durch Personen unter 18 Jahren ist untersagt, ebenso die Mitnahme von alkoholischen Getränken, sowie Glasgegenständen und -behältern jeglicher Art. Das Badepersonal ist berechtigt, Einsicht in Taschen und ähnliche Gepäckstücke zu nehmen, um die Einhaltung dieses Punktes der Badeordnung zu kontrollieren.

- (5) Personen, welche durch die Einnahme von Suchtmitteln (z.B. Alkohol, Drogen) oder Medikamente in ihrer Wahrnehmung eingeschränkt sind oder sich selbst und andere gefährden könnten, können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.
- (6) Die Badeanstalt behält sich vor, bei Veranstaltungen oder aus Gründen der Sicherheit, Teile der Badeanlage (Gebäude und Flächen) zu sperren. Eine Gutschrift auf bereits erfolgte Zahlungen von Eintrittsgebühren oder sonstigen Benützungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (7) Der Badeschluss wird den Gästen über Lautsprecher mitgeteilt, danach haben die Badegäste das Badeareal innerhalb einer halben Stunde zu verlassen.
- (8) Das Mitnehmen von Tieren aller Art in das Bad (auch in die Bereiche des Badrestaurants) ist aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten.
- (9) Fahrräder sowie Elektroroller dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der defekten Anlage oder schränkt ihre Benützung ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.
- (4) Das Anlegen von Stand Up Paddles, Motor-, Segel-, Ruder- und Schlauchbooten aller Art im Bereich des Promenadenbades ist untersagt. Das Abstellen von Schlauchbooten/ Stand Up Paddles ist nur an den hierfür bestimmten Plätzen und nur nach Rücksprache mit dem Bademeister gestattet. Der Badbetreiber übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl, Beschädigung und dergleichen. Das Befahren des Sees innerhalb der durch gelbe Bojen festgelegten Grenzen des Bades ist für alle vorangeführten Fahrzeuge ausnahmslos verboten.
- (5) Stand Up Paddles dürfen nicht auf der Wiese oder dem Steg gelagert werden, die Ablage hat auf den bereitgestellten Tageslagerständen zu erfolgen.
- (6) Es ist nicht erlaubt, Luftmatratzen, Gummitiere oder Ähnliches ohne Unterlage auf der Wiese zu lagern.
- (7) Das Mitnehmen von Gläsern und Glasflaschen (oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen) auf die Badestege oder auf die Wiese ist untersagt.
- (8) Abfälle aller Art dürfen nur in die hierfür bestimmten Behälter abgelegt werden. Das Wegwerfen von Papier, Speiseresten und insbesondere von Gegenständen, durch die Personen Verletzungen erleiden könnten, ist strengstens verboten.
- (9) Für Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer ist das Überschreiten der Nichtschwimmerabgrenzung verboten.

- (10) Die Benützung von Musikgeräten mit Lautsprechern im Bereich der Badeanstalt ist verboten. Ausgenommen sind nur solche Geräte, welche über Kopfhörer abgespielt werden.
- (11) Das Rauchen von Shishas und Wasserpfeifen jeglicher Art ist in der Badeanstalt verboten. Auf allen Brücken und Stegen herrscht Rauchverbot.
- (12) Das Fischen, sowie das Füttern von Fischen, Enten, Schwänen (Vögel aller Art) im Bereich der Anlage ist nicht gestattet.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Beeinträchtigter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig beeinträchtigten Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige, bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten, besondere Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.
- (3) Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder angehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindlichen Nägeln, Glasscherben usw.) zu bewahren.

§ II Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der/die Besucher/in hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist ein Ersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (6) Die Badeanstalt ist berechtigt, von Personen, die ohne gültige Eintrittsberechtigung im Bad angetroffen werden, beziehungsweise von Personen, die sich ohne gültige Eintrittsberechtigung Zutritt zum Bad verschaffen, ein Pönale von € 65,- zu verlangen und die Personen vom Badebetrieb auszuschließen.
- (7) Das zuständige Personal ist bei Personen, die das Bad betreten wollen, beziehungsweise Personen, die sich im Bad befinden, berechtigt, die Personaldaten beziehungsweise das Geburtsdatum zu überprüfen.
- (8) Tageskästchen und -kabinen, Liegen und Stühle sowie Wertkästchen sind ausschließlich für den jeweiligen Badetag bestimmt. Für den Verlust des Schlüssels oder Manipulation wird ein Betrag in Höhe des Neuwertes verrechnet.
- (9) Bei SUP-Standmieten müssen die Boards von den Kunden/innen stets so versperrt werden, dass sie vor rechtswidriger Entnahme sowie eventuellem Herausfallen (bei Sturm oder höherer Gewalt) oder Umkippen gesichert sind. Das Promenadenbad übernimmt keine Haftung für jegliche Boards.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Badeanlage keine permanente Beaufsichtigung durch das Personal des Betreibers gewährleistet wird.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern/innen die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungbrett, Waterclimber etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt, oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von einem Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (3) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im See ist untersagt.
- (4) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Covid-19 Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kids-River, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Beachvolleyballplatz etc.).

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Anlagen (Sprungbrett am Rutschenurm) und zu den dazu eventuell vorgeschriebenen Zeiten unter Anwesenheit des zuständigen Personals gestattet.

- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucher/innenfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer/innen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benützt werden.
- (5) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer/innen und Springer/innen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (6) Das Springen von der Brücke zur Blumeninsel ist strengstens untersagt.
- (7) Das Springen vom Steg (Insel wie Hauptsteg) ist generell verboten.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden. Die Rückgabe muss bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten erfolgen. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Benützungsregeln Waterclimber

- (1) Jede Nutzung des Waterclimbers ist generell nur unter Einhaltung der Benützungsregeln gestattet.
- (2) Jede Nutzung des Waterclimbers erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung von Dritten, respektiv auch des Bäderbetreibers ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Nutzung von Kindern ist generell nur unter der Aufsicht der Eltern gestattet.
- (4) Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass andere nicht gefährdet werden.

2.10. Benützungsregeln Wasserrutsche

- (1) Jede Nutzung der Wasserrutsche ist generell nur unter Einhaltung der Benützungsregeln gestattet.
- (2) Jede Nutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung von Dritten, respektiv auch des Bäderbetreibers ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass andere nicht gefährdet werden.
- (4) Jede Nutzung von Kindern ist generell nur unter der Aufsicht der Eltern gestattet.

2.11. Kabinenregelung

Saison-Kabinen sind jährlich am Ende der Badesaison laut Aushang zu räumen! Nicht geräumte Kabinen werden auf Kosten der Mieter/innen geräumt und entsorgt.

Der Schlüssel ist an der Badekasse gegen Rückerhalt der Kautionsabgabe abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit die Kabine fürs folgende Jahr zu reservieren (bis max. 15. Juni des darauffolgenden Jahres).

2.12. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Für mitgebrachte Gegenstände wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen Wertgegenstände in Wertfächern zu deponieren. Wertgegenstände sind in den Wertfächern zu deponieren.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.

2.13. Haustiere in der Badeanstalt

Im gesamten Badebereich sind Haustiere nicht zulässig – ausgenommen sind geprüfte und gekennzeichnete Assistenzhunde im vorgesehenen Bereich (Nähe Wasserrettung). Für die Assistenzhunde ist eine entsprechende Betreuung sicherzustellen (permanente Aufsicht). Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

2.14. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.15. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.16. Brandschutz

- (1) Grundsätzlich ist jede/r Besucher/in verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit das Entstehen einer örtlichen Gefahr zu verhindern und alles zu unterlassen, was die Gefahrvorsorge und Gefahrenabwehr erschwert.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht und das Aufstellen von beweglichen Feuerstätten ist verboten.
- (3) Auf allen Brücken und Stegen herrscht Rauchverbot.
- (4) Weitere Rauchverbote sind uneingeschränkt einzuhalten.

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Silvia Häusl-Benz

